Fischereiverein 1968 Weissenstadt e.V.

Gewässerordnung für das Fließgewässer Eger

1. Die Angelfischerei ist waidgerecht auszuüben
2. Erlaubt ist das Angeln mit 1 Handangel vom 01.01. bis 31.12.
3. Die Zanderschonzeit ist der des Hechtes angeglichen (15.02. bis einschl. 30.04)
4. Die Rotfeder ist im Fließgewässer Eger ganzjährig geschont!
5. Das Befahren angrenzender Grundstücke (Felder, Wiesen etc.) ist nicht erlaubt
6. Das Bayerische Fischereigesetz, die Ausführungsverordnung zum BayFig. und die Bezirksfischereiverordnung Oberfranken sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten! ACHTUNG! Vereinsinterne Regelungen können abweichen
   (z.B. Schonzeit Hecht/Zander)
7. Gefangene Welse/Waller dürfen nicht zurückgesetzt werden
8. Jeder Angler ist verpflichtet, den Fang sofort mit Datum, Uhrzeit, Gewässer und Länge in den Erlaubnisschein mit nicht löschbarem Stift (Kugelschreiber o.ä.) einzutragen. Erst danach Angel wieder auswerfen!!
9. Wird ein Angler ohne Eintragung des Fanges angetroffen, wird ihm der Erlaubnisschein entzogen und ggf. weitere rechtl. Schritte eingeleitet
10. Das Austauschen massiger Fische ist nicht gestattet.
11. Fanggeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen und nur in greifbarer Nähe ausgelegt werden!
12. Untermaßige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen
13. Jeder Angler ist verpflichtet, entsprechende Geräte zur waidgerechten Ausübung der Fischerei mitzuführen. (Rachensperre, ggf. Setzkescher)
14. Dem vom Verein bestellten Fischereiaufsehern sind Geräte zur Ausübung der Fischerei auf Verlangen vorzuzeigen.
15. Verangelte Fische, sowie Innereien und Reste von geschlachteten Fischen sind mitzunehmen
16. Jugendliche, die den Jugendfischereischein besitzen dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers und mit einer gültigen Fischereierlaubnis am jeweiligen Gewässer fischen
17. Für Flur- und Umweltschäden sowie Unfälle jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung
18. Fische die außerhalb der Schonzeit gefangen werden, und das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, dürfen nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden.
19. Den bestätigten Fischereiaufsehern ist gem. Art.72/BayFig bei Ausübung Ihrer Tätigkeit Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung führen zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines

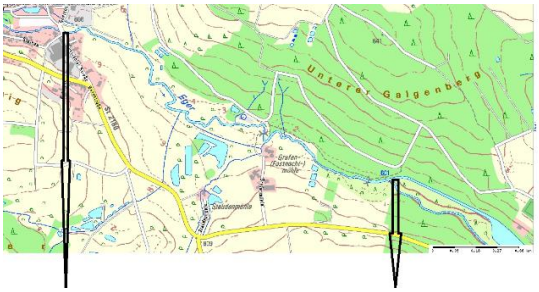

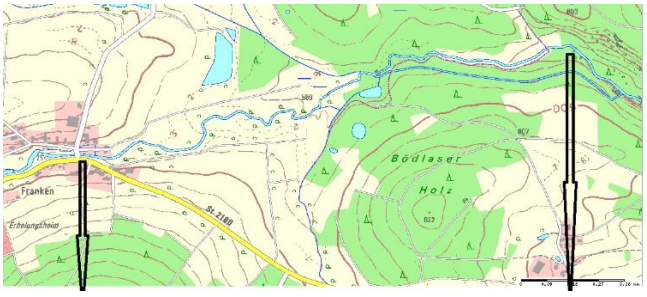

Obere Grenze Egerbrücke Wunsiedler Str. **Untere Grenze** nähe Staudenmühle Weißenstadt	**Obere Grenze** Franken, Steinbrücke nach Grub **Untere Grenze** Ende Böttcherstraße, kleine Holzbrücke dann ca. 700m Fluss aufwärts